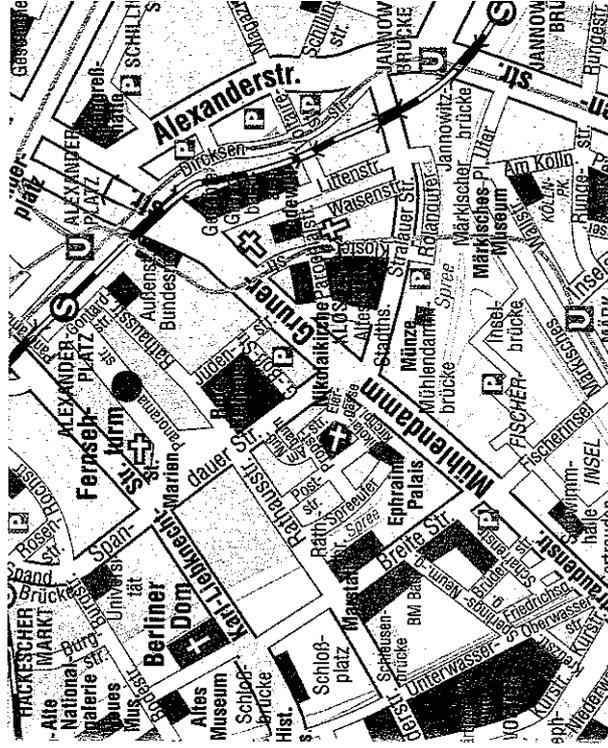




VERLAG des wissenschaftlichen
Instituts der Steuerberater GmbH



Anforderungen an ein Fahrten- buch

wenn angegeben wird, welche Kunden an welchem Ort aufgesucht wurden.

Für Taxifahrer reicht es aus, wenn für die „Fahrten im Pflichtgebiet“ der Kilometerstand zu Beginn und am Ende des Tages angegeben wird. Für Fahrten außerhalb des Pflichtgebietes muss das Reiseziel wiederum mit allen Pflichtangaben genau angegeben werden. Fahrlehrer können als Reisezweck beispielsweise „Lehrfahrten“ oder „Fahrschulfahrten“ angeben. Bei Angehörigen freier Berufe, die einer Schweigepflicht unterliegen, wie beispielsweise Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater, reicht es aus, wenn im Fahrtenbuch die Angabe „Patienten- oder Mandantenbesuch“ als Reisezweck festgehalten wird. Die Namen und Adressen müssen dann jedoch in einem getrennten Verzeichnis festgehalten werden.

b) Angaben bei Privatfahrten

Für private Fahrten sind lediglich die gefahrenen Kilometer zu vermerken.

c) Angaben bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Heimfahrten

Für Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte bzw. der Betriebsstätte und für Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung reicht ein kurzer Hinweis im Fahrtenbuch mit Kilometersangsangabe aus.

d) Angaben bei teils privaten und teils dienstlichen Fahrten

Wird der berufliche Einsatz des Fahrzeugs zugunsten eines privaten Zwecks unterbrochen, so stellt dies eine Nutzungsänderung dar, die im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstands zu dokumentieren ist.

3. Verwendung von Abkürzungen

Abkürzungen oder Zeichen dürfen verwendet werden. Allerdings müssen sie aus sich heraus verständlich sein oder sich aus einer beigefügten Aufstellung erklären. Wichtig ist, dass sich die erforderlichen Angaben grund-

sätzlich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter des Fahrtenbuchs dadurch nicht beeinträchtigt wird und diese Unterlagen selbst nicht weiter ergänzungsbedürftig sind. So dürfen Abkürzungen insbesondere für häufiger aufgesuchte Fahrtziele, Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke verwendet werden. Werden regelmäßig dieselben Kunden aufgesucht, ist es zulässig Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchten Geschäftspartner zusammengefasst und vereinfacht aufzuzeichnen. So ist es ausreichend jeweils zu Beginn und Ende der Fahrt Datum und Kilometerstand sowie die Nummer der aufgesuchten Geschäftspartner einzutragen. Das Kundenverzeichnis ist dem Fahrtenbuch dann beizufügen.

4. Form des Fahrtenbuches

Das Fahrtenbuch muss in geschlossener Form, also in Form eines gebundenen Buches geführt werden. Für die steuerliche Anerkennung muss das Fahrtenbuch zudem zeitnah und in einem fortlaufenden Zusammenhang für das gesamte Jahr (außer bei Fahrzeugwechsel) geführt worden sein. Im Optimalfall sollten die notwendigen Angaben direkt nach Fahrtende – am besten noch hinterm Steuer – vorgenommen werden. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass die handschriftlichen Aufzeichnungen im Fahrtenbuch allgemein lesbar sein müssen. Es genügt nicht, wenn nur der Steuerpflichtige seine Aufzeichnungen lesen kann. Für jedes Fahrzeug muss zudem ein separates Fahrtenbuch geführt werden.

5. Dokumentation von Änderungen

Nachträgliche Korrekturen müssen kenntlich gemacht und erläutert werden oder ausgeschlossen sein. Änderungen im Fahrtenbuch müssen so vorgenommen werden, dass jede Änderung von bestimmten Zeiten und Daten sofort nachvollziehbar ist. Um „Verschreiber“ oder Fehler beim Eintrag in das Fahrtenbuch zu korrigieren, sollte die Zeile daher leserlich und mit nur einem Strich durchgestrichen werden.

6. Anforderungen an elektronische Fahrtenbücher

Im Ergebnis müssen sich aus dem elektronischen Fahrtenbuch die gleichen Erkenntnisse gewinnen lassen wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch. Das heißt, es müssen das Datum der Fahrt, die Fahrtziele, die aufgesuchten Kunden und Geschäftspartner usw. aufgezeichnet werden. Die Privatfahrten müssen zwar nicht spezifiziert werden, ergeben sich aber zwangsläufig aus der notwendigen fortlaufenden Führung des Fahrtenbuchs. Das bedeutet, dass das GPS-Modul auch bei Privatfahrten eingeschaltet sein muss. Besonders wichtig bei elektronischen Fahrtenbüchern: nachträgliche Einfügungen oder Änderungen müssen ausgeschlossen oder als solche erkennbar sein. Die eindeutige Kennzeichnung einer geänderten Eingabe sowohl in der Anzeige des elektronischen Fahrtenbuchs am Bildschirm als auch in seinem Ausdruck ist unverzichtbare Voraussetzung für die Anerkennung des elektronischen Fahrtenbuchs. Außerdem müssen die Daten des elektronischen Fahrtenbuchs bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unveränderlich aufbewahrt und lesbar gemacht werden können. Bei eventuellen Änderungen muss die Änderungshistorie mit Änderungsdatum und -daten und jeweils ursprünglichen Inhalt ersichtlich sein. Selbstverständlich darf auch die Änderungshistorie nachträglich nicht veränderbar sein.

Eine Voraussetzung für die Anerkennung des Fahrtenbuchs ist es, dass dieses zeitnah geführt werden muss: Bei elektronischen bzw. GPS-gestützten Fahrtenbüchern erfolgt die Eintragung des Fahrtzwecks regelmäßig über ein Webportal bzw. zumindest am Computer und somit nachträglich. Dies ist zulässig, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtenanlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt einträgt und alle übrigen Angaben bereits automatisch aufgezeichnet wurden. Man muss also nicht nach jeder dienstlichen Fahrt sofort zum Computer eilen. Welche Person die Eintragung vorgenommen hat sowie der Zeitpunkt der nach-

träglichen Eintragung müssen auch im Webportal dokumentiert sein.

7. Sonstige Voraussetzungen für die Anwendung der Fahrtenbuchmethode

Um die Besteuerung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode vorzunehmen, muss nicht nur ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorliegen. Zusätzlich müssen sämtliche Kosten für das betroffene Fahrzeug in der Buchhaltung separat aufgeführt und durch Belege nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich, für jeden Betriebs-Pkw ein Einzelsachkonto anzulegen und zu führen, da es die Belegnachweispflicht erleichtert. So können die Gesamtkosten je Betriebs-Pkw zutreffend ermittelt werden. Pflicht für die Anwendung der Fahrtenbuchmethode ist dieses Einzelsachkonto jedoch nicht.

8. Aufbewahrung von Fahrtenbüchern

Fahrtenbücher sind so genannte Eigenbelege und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Maria Schloßer
Steuerberaterin
Am Bergfrieden 1
83512 Wasserburg am Inn
Tel.: 08071 - 922 67 51
Fax: 08071 - 922 67 52

Diese Information wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Eine Mandanteninformation des DWS-Verlages

Autor: Anita Käding, Dipl.-Kffr. (FH), Steuerberater

Bestellanschrift: DWS-Verlag GmbH

Postfach 023553

10117 Berlin

info@dws-verlag.de

Tel.: 030 2888566

Fax: 030 28885670